

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Neujahrsgruß des Bürgermeisters.....	S. 2
Meininger Ansichten	S. 2 f.
Kulturelles	S. 3 ff.
Ortsteile und Gemeinden.....	S. 6 ff.
Vereinsnachrichten.....	S. 15 ff.
Kirchliche Nachrichten	S. 17

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen	S. 17 ff.
Vorbereitung zur Schöffenwahl 2023	S. 18 ff.
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Untermaßfeld	S. 26

Kontaktdaten

Bürgerbüro
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 454545
Fax: 03693 454599
E-Mail: buergerbuero@stadtmeiningen.de
Internet: www.meiningen.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di. 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
09:00 - 13:00 Uhr

Kontakt zur Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146
E-Mail: amtsblatt@stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am
18.02.2023

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 03.02.2023

Meininger Ansichten

Kirche zu Helba

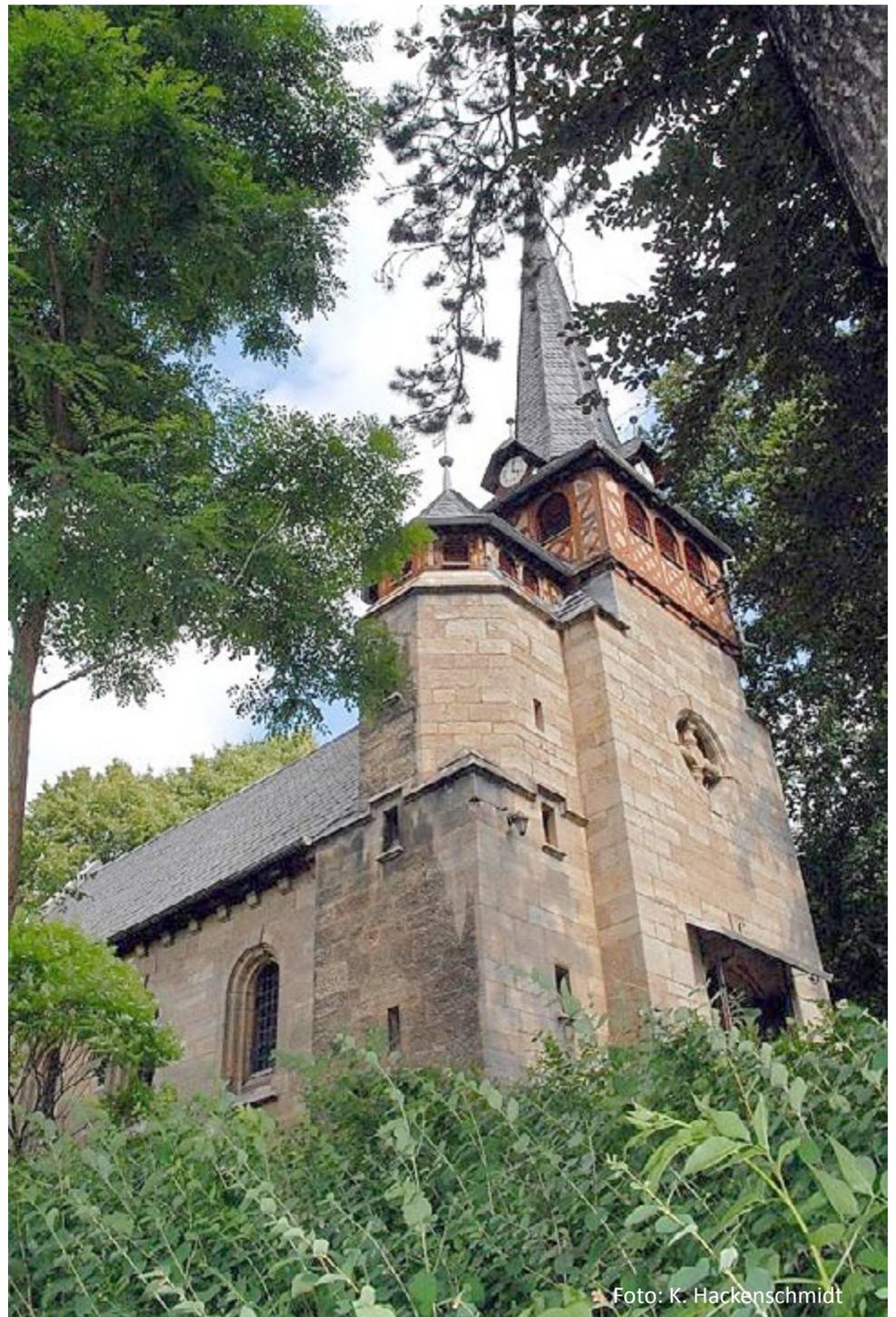


Foto: K. Hackenschmidt

Neujahrsgruß des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger,



das neue Jahr hat begonnen und ein schwieriges Jahr mit unerwarteten Krisen und Herausforderungen liegt hinter uns. Die Ereignisse in 2022 haben uns einiges abverlangt und in den verschiedenen Bereichen unserer Stadt musste die Arbeit unter erschwerten Bedingungen geleistet werden. Angesichts der sich schnell verändernden Rahmenbedingungen fällt es vielen Menschen schwer, positiv in die Zukunft zu schauen. Beispielsweise sind Inflation, teure Lebensmittel und steigende Mieten Probleme, die wir alle spüren.

So schwer es fällt, der Entwicklung der allgemeinen Lage Positives abzugewinnen, so können wir dies doch tun mit Blick auf konkrete Lebensbereiche in unserer Stadt. Wir können dies insbesondere auch da, wo uns die entstandene Situation vor besondere Herausforderungen gestellt hat. Vor diesem Hintergrund möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die sich bei der Flüchtlingshilfe eingebracht haben, sei es durch Spenden oder auch durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum. Aktuell leben im Landkreis Schmalkalden-Meiningen rund 1.400 Menschen aus der Ukraine, zeitgleich werden auch wieder Personen aus anderen Ländern wie Syrien, Irak oder Afghanistan zugewiesen. Mittlerweile verfügt unsere

Stadt allerdings nur noch über geringe Platzkapazitäten und benötigt weitere Unterbringungsmöglichkeiten. Sollten Sie uns ein Angebot machen können, können Sie mich persönlich ansprechen.

Ganz besonders freut mich das Miteinander in unserer Stadt, das die Corona-Regelungen in den letzten Jahren zwar erschwert haben, welches in den Herzen der Menschen aber fest verankert ist. Ich beobachte nicht nur ein hohes Maß ehrenamtlichen Engagements sondern bin auch dankbar für die Leistungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der städtischen Unternehmen, die die ihnen übertragenen Aufgaben trotz der wachsenden Herausforderungen zugunsten unserer Stadtentwicklung mit viel Einsatzbereitschaft erledigen. All dies zeigt mir, dass die Menschen in Meiningen auch in schwierigen Situationen füreinander da sind.

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger, wir werden in 2023 an das bisher Erreichte anknüpfen und im Rahmen der städtischen Möglichkeiten weiter für gute Lebensverhältnisse in Meiningen und in den Ortsteilen arbeiten. Lassen Sie uns die Stärke des Zusammenhalts als Fundament für die anstehenden Aufgaben des neuen Jahres nutzen und es gemeinsam zu einem guten Jahr machen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen persönliches Wohlergehen und viel Glück.

Ihr

Fabian Giesder
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Meiningen aktuell

Meininger Ansichten

Kirche in Helba bei Meiningen

aus: *Deutsche Bauzeitung von 1886, Nummer 29, Seite 169, A. Neumeister*

Die neue Kirche in Helba, von der die beigegebenen Darstellungen ein Bild geben, ist nach ihren Abmessungen wahrscheinlich eine der kleinsten ihrer Art. Sie bietet aber trotzdem vielleicht Interesse durch den von den typischen Formen abweichenden Grundriss und durch die bei Kirchen wohl nicht häufig vorkommenden Ausbildung in den deutschen Architekturformen des 16. Jahrhunderts.

Helba ist ein kleines Dörfchen bei Meiningen, sehr malerisch in einem engen von bewaldeten Höhen umgebenen Thal gelegen. Die aus dem Mittelalter stammende alte schmucklose Kirche lag mitten im Dorf und genügte bei ihrer Bauqualität nicht den geringsten Anforderungen mehr. Durch die Freigiebigkeit des herzoglichen Hauses wurde für die Gemeinde der Bau der neuen Kirche ermöglicht. Der Bauplatz der letzteren liegt etwas erhöht über dem Dorf und zwar auf einer Bodensteigung rechts von der Hauptstraße, die durch das Thal führt. Die unsymmetrische Anordnung der Sakristei sowie der seitlichen Treppe nach der Orgelempore und dem Glockenraum war theils durch das aufsteigende Gelände geboten, theils auch deshalb gewählt, um

die nach der Straße liegende Seite der Kirche malerischer zu gestalten.

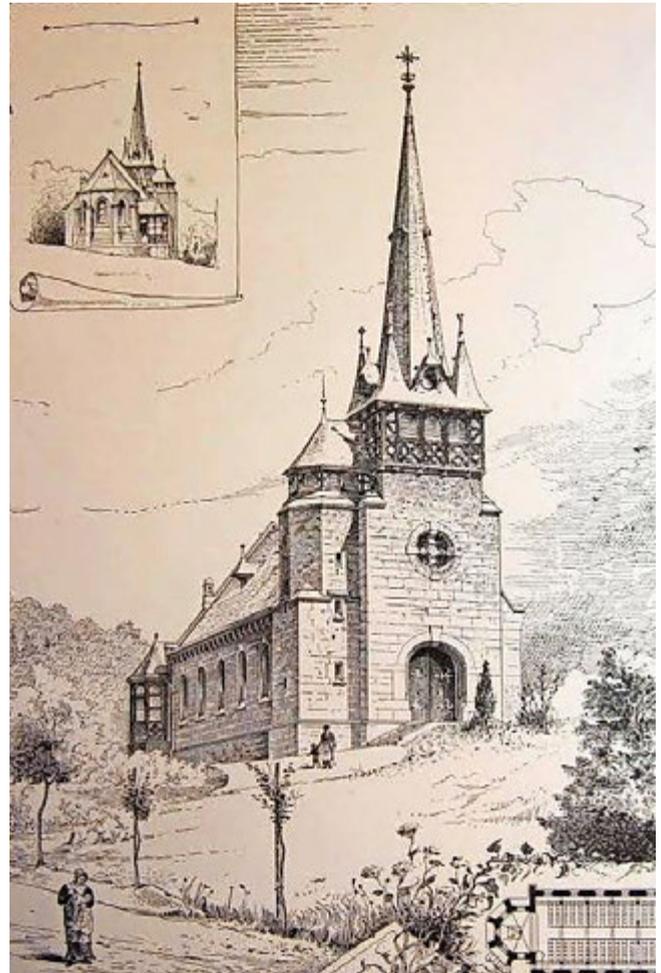
Die Kirche selbst bietet im Schiff Raum für 240 Sitzplätze. Emporen besitzt sie mit Ausschluss der Orgel-Empore nicht. Eine Räumliche Trennung der Kirchenbesucher nach dem Geschlecht findet demnach nicht statt. Sollte sich dieselbe im Laufe der Zeit als wünschenswerth heraus stellen, so würde der Mittelgang der Kirche die Grenze bilden. Der Dachraum ist zu dem Raum des Schiffs zugezogen und in dem für die Kirchen des mittleren Werralhales charakteristischen Holzhimmel zum Ausdruck gekommen. Die Orgelempore ist ausschließlich für die Schuljugend bestimmt. Außer dem Haupteingang an der Westseite besitzt die Kirche noch einen zweiten Eingang in die Sakristei für den Geistlichen.

Das Mauerwerk der Kirche besteht aus dem wetterbeständigen grauen Kalkstein, der auf den umliegenden Höhen gebrochen wurde. Das Holzwerk, namentlich das dem Wetter ausgesetzte Fachwerk der Türme und der Sakristei, ist größtenteils altes Fichtenholz aus dem abgebrochenen Dachstuhl der Stadtkirche in Meiningen. Die gedrehten 32 cm starken Säulen im Inneren sind Eichenholz. Die Fenster haben grünliches Glas in Rauten-

mustern mit Butzenscheiben-Einfassung erhalten, die Chorfenster bunte Rautenmuster. Die Bemalung des Inneren ist einfach. Die geputzten Wände haben einen gelbgrauen Ton mit blauen Randstreifen. Sämtliches Holzwerk hat Lasurfarben-Anstrich. Die Rippen des Holzhimmels sowie die einzelnen Profile sind teilweise durch Farbtöne in roth und blau sowie Bronzierung hervor gehoben. Nur Orgel, Kanzel und Chorraum sind durch farbige Behandlung mehr ausgezeichnet. Sämtliche Arbeiten wurden durch Meiningener Handwerker ausgeführt; nur die Orgel ist ein Werk des Orgelbauers Kühne aus Schmiedefeld in Thüringen.

Was die architektonischen Formen der Kirche anlangt, so sind dieselben den deutschen Formen des 16. Jahrhunderts nachgebildet. Es finden sich im Werrathal und den angrenzenden fränkischen Bezirken noch eine ziemliche Anzahl Kirchen, die entweder durchweg oder auch nur in der Innenausbildung die charakteristischen Formen der deutschen Renaissance des 16. Jahrhunderts zeigen. Einige davon, ich führe insbesondere die originelle Kirche in Herpf bei Meiningen an, besitzen sogar noch die ursprüngliche mittelalterliche Bemalung. Der fünfspitzige Thurm, die Anwendung des Fachwerks im Aeußeren, der von gedrehten Holzsäulen getragene Holzhimmel des Inneren, sind charakteristische Eigentümlichkeiten dieser Kirchen. Um mit der Kirche in Helba im Charakter der Mehrzahl der Kirchen des Werrathales zu bleiben, wurde auch für sie die charakteristischen Formen jener Kirchen gewählt.

Der Grundstein der Kirche wurde in feierlicher Weise den 12. Mai 1884 gelegt, der Bau selbst bis zum 24. April 1885 fertig gestellt. Die Einweihung geschah am 21. Juni 1885. Die Kosten des Baues sind gering. Sie betragen mit Einschluss des Grunderwerbs und der sämtlichen Ausstattung, als Kirchenbänke, Altar, Kanzel und Orgel, jedoch mit Ausschluss der Glocken und des Glockenstuhls 33 000 M.



Zinkographie nach Architektensozietät Lambert & Stahl, 1887

Kulturelles

Stadt- und KreisBIBLIOTHEK 'Anna Seghers' Meiningen

Schon dabei?

eBooks, eAudios, ePapers und mehr – aus Ihrer Bibliothek!

Willkommen in der
Stadt- und Kreisbibliothek
„Anna Seghers“ Meiningen

Ernestinstraße 3B / 98617 Meiningen / bibliothek@meiningen.de

Thüringer Online-Bibliothek
www.thuebibnet.de

für Sie als Mitglied der Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“ Meiningen **24/7** kostenfrei nutzbar!

Die Onleihe-App finden Sie im Google Play Store oder im App Store.

Sie haben Fragen oder Probleme mit der Onleihe? Dann ab in die Bibliothek zur eBook-Sprechstunde!

*Änderungen vorbehalten!

Öffnungszeiten
Mo, Do, Fr 13 - 18 / Di 10 - 14 / Mi 10 - 18

Fragen?
So erreichen Sie uns **03693 502959**

Zweigstelle Walldorf
Öffnungszeiten Di 11 - 15 / Do 13 - 17
03693 8827398 / walldorf@bibliothek.meiningen.de
Thomas-Müntzer-Straße 3 / 98617 Meiningen OT Walldorf

#leihenstattkaufen

BÜCHER
Romane / aktuelle Neuerscheinungen / Sachbücher & Ratgeber / Biografien / Regionales / Reiseführer & Stadtpläne
Kinder- & Jugendbücher

KEINE LUST ZU LESEN?
Hörbücher / Filme / Musik / Gesellschaftsspiele / Tonieboxen & Tonies

GAMES
Nintendo Switch / DS / Wii / Wii U

AUSSERDEM
Zeitschriften & Tageszeitung im Lesecafé
Web-Katalog www.bibliothek-meiningen.de
Thüringer Onlinebibliothek www.thuebibnet.de
Fernleihe www.gbv.de
eBook-Reader Tolino

Viele Veranstaltungen und Lesungen
www.meiningen.de/Veranstaltungen

Freies WLAN QCity.Meiningen

Web-KATALOG

VON ÜBERALL ZU JEDER ZEIT
im Bestand der Bibliothek recherchieren, Medien vormerken und verlängern

Medien verlängern - so funktioniert's:

Zur Anmeldung benötigen Sie die Nummer Ihres Bibliotheksausweises und Ihr Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ).

Beim Verlängern bitte bei der Medienauswahl Häkchen setzen

und den Button „Verlängerung durchführen“ anklicken.
Erst dann ist die Verlängerung erfolgt!

www.bibliothek-meiningen.de

Na dann Film ab!

Es genügt eine aktive Mitgliedschaft in Ihrer Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen.

filmfreund - Das Filmportal für Bibliotheken bietet mehr als 3.000 Spiel- und Dokumentarfilme, Serienfolgen und Kurzfilme für Filmliebhaber und Cineasten, für Familien, Kinder und Jugendliche - ausgewählt mit Sachverstand und Leidenschaft und engagiert redaktionell betreut von der filmwerte GmbH aus Potsdam.

Bibliotheksnutzer*innen haben unbeschränkten Online-Zugang zu allen Filmen - kostenlos, werbefrei und ohne Erhebung personenbezogener Daten. Denn die Anmeldung erfolgt mit Aus-

weisnummer und Passwort der Bibliothek. Dabei wird auch die Altersfreigabe für Kinder automatisch geprüft.

Alle Filme können auf PC / Mac, Tablet oder Smartphone über den Internetbrowser oder eine Mobile App, sowie auf TV-Geräten via AppleTV oder Google ChromeCast und über die TV-App für Apple TV gestreamt werden.

Kontakt:

Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen
Ernestinerstraße 38, 98617 Meiningen
Tel: 03693 502959
E-Mail: bibliothek@meiningen.de

Es öffnet sich die **SCHATZTRUHE!**
mit vielen Überraschungen

WAS Gemeinsam wird gelesen, gebastelt und gespielt
WANN Jeden 3. Mittwoch im Monat um 16:00 Uhr
WO Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“
Ernestinerstraße 38, 98617 Meiningen

www.meiningen.de
Änderungen vorbehalten

Eine Veranstaltungsreihe für Kinder von 5 - 10 Jahren. Eintritt: 1 €.

Mit **BÜCHERN** wachsen **KINDER LIEBEN GESCHICHTEN**

WANN jeden 1. Mittwoch im Monat um 16:00 Uhr
Änderungen vorbehalten

WO Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen

Eine Veranstaltungsreihe für Kinder von 3 - 5 Jahren.
Eintritt: frei

Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“
Ernestinerstraße 38, 98617 Meiningen, www.meiningen.de

MEININGER
Frühlings-
LESE

22. März 2023 | 19:30 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen
STEFFEN SCHRÖDER - Planck oder Als das Licht seine Leichtigkeit verlor

28. März 2023 | 19 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen
ANTJE WAGNER - Schattengesicht

4. April 2023 | 19 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen
ANNETTE SCHEIBNER - Wandeln in Parks

25. April 2023 | 19:30 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen
NELE HEYSE - Ach

28. April 2023 | 19:30 Uhr | Volkshaus Meiningen
KAI WIESINGER - Liebe ist das, was den ganzen Scheiß zusammenhält

3. Mai 2023 | 19:30 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen
ROLF BERNHARD ESSIG - Pünktlich wie die Maurer

8. Juni 2023 | 20 Uhr | Volkshaus Meiningen
POETRY SLAM - Moderation: Felix Römer

MEININGEN

Grußwort des Bürgermeisters

Frühlingslese 2023

Liebe Freunde des geschriebenen und gesprochenen Wortes,

zur Meininger FRÜHLINGSLESE, anlässlich derer wir in den Monaten März bis Juni wieder interessante Autorinnen und Autoren und eine abwechslungsreiche Mischung aktueller Literatur erwarten, heiße ich Sie herzlich willkommen.

Das Programm startet am 22. März mit Steffen Schroeder und seinem Buch „Planck oder Als das Licht seine Leichtigkeit verlor“. In seinem vielschichtigen Buch, das große Geschichte mit dem Privaten verbindet, erzählt der Autor von der Freundschaft zwischen Max Planck und Albert Einstein, vom Verhältnis berühmter Väter zu ihren Söhnen, von der Liebe in aufgewühlten Zeiten und davon, wie die Musik von Johannes Brahms alles miteinander verbindet. Ein weiterer Höhepunkt der Frühlingslese wird das humorvolle Erzähl-Programm von Autor, Literaturkritiker und Entertainer Rolf Bernhard Essig sein, mit seinem Buch „Pünktlich wie die Maurer“. In einem ebenso handfesten wie lustigen Programm erklärt er Redensarten aus dem alten wie neuen Handwerk und präsentiert uns die manchmal schier unglaublichen Hintergründe dieser Sprachschätze.

Bei der Zusammenstellung des Programms haben die Gestalter um Sylvia Gramann-Reepschläger, die Leiterin unserer Stadt- und Kreisbibliothek, auch diesmal an ein vielseitig interessiertes Publikum gedacht. So werden die Freunde des Poetry Slams am 4. April bei einem moderner Dichterwettbewerb, bei dem die Slammer mit selbstgeschriebenen Texten gegeneinander antreten, auf ihre Kosten kommen.

Mit ihrer FRÜHLINGSLESE weckt und nährt die Stadt Meiningen auch in diesem Jahr wieder die Lust aufs Lesen. Bei allen Organisatoren möchte ich mich dafür recht herzlich bedanken. Ich danke auch allen Unterstützern, namentlich der Rhön-Rennsteig-Sparkasse, ohne deren Engagement dieses Veranstaltungsformat nicht so erfolgreich sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Römer
Ihr
Fabian Giesder



Staatstheater Meiningen

Der Februar im Theater

Für unsere Jüngsten



„**Robinson**“ - Die Insel im Kopf, Puppenspiel frei nach Daniel Defoe, ab 12 Jahren

Inmitten eines Häusermeeres lebt Robert Kreuztner allein in seiner kleinen Wohnung. Mit Hilfe von Reisekatalogen träumt er sich in ferne Länder. Für alle anderen Wünsche hat Robert eine einfache und praktische Lösung gefunden: Er lässt sie sich als Paket nach Hause liefern. Doch eines Tages trifft eine unerwartete Bestellung ein. In dem Päckchen liegt ein kleiner Schiffbrüchiger: Robinson Crusoe, der Robert zum Verwechseln ähnlich sieht.

Termine: 4.02., 6.02.2023, Rautenkranz



Robinson; Foto: Christina Iberl

„**Der kleine Prinz**“ - Puppenspiel nach Antoine de Saint-Exupéry, ab 6 Jahren

Der kleine Prinz lebt allein auf einem kleinen Planeten mit drei Vulkanen und einer besonders empfindlichen Blume. Als er an der Liebe der Blume zu zweifeln beginnt, begibt er sich auf eine Reise. Sein Streifzug führt ihn auch auf die Erde, in die Wüste Sahara. Dort trifft er auf einen abgestürzten Piloten und erzählt ihm von seiner Expedition - über Freundschaft, Liebe und Fernweh; ein mit Live-Harfenmusik untermaltes poetisches Plädoyer für Zusammengehörigkeit und Menschlichkeit.

Termin: 26.02.2023, Kammerspiele

Aus dem Schauspiel

„**Antigone**“ - Tragödie von Sophokles

Die Stadt Theben hat eine Epidemie und einen Bruderkrieg überstanden. Die Leichen der Kontrahenten liegen noch auf dem Schlachtfeld, da erlässt der neue König ein Gesetz, das es bei Todesstrafe verbietet, Polyneikes, den Angreifer der Stadt, zu bestatten. Antigone, Schwester des Toten, widersetzt sich und beruft sich auf ein höheres Recht. Ihre Verurteilung und ihr Selbstmord bringen den ganzen Staat ins Wanken. Ob vor 2500 Jahren oder heute, Sophokles konfrontiert uns immer wieder mit den großen Fragen menschlicher Zivilisation: Was ist gerecht, was Menschlichkeit?

Termin: 16.02.2023, Kammerspiele



Antigone; Foto: Christina Iberl

Aus dem Musiktheater

„**Ivan IV.**“ - Grand opéra in fünf Akten von Georges Bizet

Seine grausamen Taten bringen Ivan IV. schon zu Lebzeiten den Beinamen „der Schreckliche“ ein. Georges Bizet lässt sich von der Geschichte des Zaren inspirieren und entwickelt eine Oper, die eindrucksvoll russisches Lokalkolorit und große Massenszenen vereint. Es ist eine Liebesgeschichte inmitten eines

Religions- und Kulturkonflikts und fußt auf dem Leben Ivans und seiner zweiten Ehefrau Marie - ohne Anspruch auf historische Korrektheit. Unbekanntes faszinierend zu inszenieren, gelang Hinrich Horstkotte in Meiningen bereits mit Händels „Amadigi di Gaula“, nun transferiert er Bizets Opernritarität erstmals in voller Länge auf die Bühne.

Premieren: 24. und 26.02.2023, Großes Haus

Für Ballettfreunde

„Giselle“ - Uraufführung, Ballett von Adolphe Adam
Mädchen trifft Junge, Junge trifft Mädchen - es könnte so einfach sein. Bei Giselle und Prinz Albrecht ist dem nicht so. Sie ist Hilarion versprochen, er soll Bathilde heiraten. Für einen kurzen Augenblick ist die Liebe stärker und beide verlieren sich in ihr. Prinz Albrecht folgt seinen Pflichten, Giselle versinkt in Kummer und Wahnsinn, stirbt. Die Wilis, mythische Waldwespen, nehmen sie in ihre Gemeinschaft auf. Königin Myrtha erklärt ihr, dass sie als vor der Hochzeit betrogene Braut jeden Mann in den Tod tanzen muss, der sich in der Nacht im Wald verirrt.

Termine: 10.02., 18.02., 19.02.2023, Großes Haus



Giselle; Foto: Carola Hoelting

Lyrik ecke

Der Januar

*Das Jahr ist klein und liegt noch in der Wiege.
Der Weihnachtsmann ging heim in seinen Wald.
Doch riecht es noch nach Krapfen auf der Stiege.
Das Jahr ist klein und liegt noch in der Wiege.
Man steht am Fenster und wird langsam alt.*

*Die Amseln frieren.
Und die Krähen darben.*

*Und auch der Mensch hat seine liebe Not.
Die leeren Felder sehnen sich nach Garben.
Die Welt ist schwarz und weiß und ohne Farben.
Und wär so gerne gelb und blau und rot.*

*Umringt von Kindern wie der Rattenfänger,
tanzt auf dem Eise stolz der Januar.
Der Bussard zieht die Kreise eng und enger.*

*Es heißt, die Tage würden wieder länger.
Man merkt es nicht. Und es ist trotzdem wahr.*

*Die Wolken bringen Schnee aus fremden Ländern.
Und niemand hält sie auf und fordert Zoll.
Silvester hörte man's auf allen Sendern,
dass sich auch unterm Himmel manches ändern
und, außer uns, viel besser werden soll.*

*Das Jahr ist klein und liegt noch in der Wiege.
Und ist doch hunderttausend Jahre alt.
Es träumt von Frieden. Oder träumt's vom Kriege?
Das Jahr ist klein und liegt noch in der Wiege.
Und stirbt in einem Jahr. Und das ist bald.*

*Emil Erich Kästner
(23. Februar 1899 in Dresden, † 29. Juli 1974 in München)*

Ortsteile und Gemeinden

Ortsteil Dreißigacker

Zusammenkommen und -bleiben

Unter dem Motto können die meisten der letzten Wochen und auch in nächster Zeit zusammengefasst werden. Es ging und es geht um wichtige Begegnungen für ein jedes Gemeinwesen, trotzdem auch weiterhin Viren unterwegs sind.



Fotos: Diana Bohn und Annelie Reukauf



Eine kleine aber urige Weihnachtsfeier veranstalteten die Dreißigackerer Hobbykünstler, die im alten Jahr mit einer sehenswerten Ausstellung im Flur des Dorfgemeinschaftshauses zu sehen waren. Kurzweilig verlief der Abend und offenbarte zudem weitere Talente. Sylvia Kovacs las aus ihren Gedichten, in der Flurgalerie war sie bereits mit drei Bildern vertreten. Ihr ehemaliger Lehrer Karl Thränhardt, im Zweitberuf Galerist und Autor, las ebenfalls aus seinem Gedichtband „Kunst und Poesie“ (erschienen 2020). Eine weitere Überraschung war die Powerpoint-Präsentation von Marianne Wagner, welche die immer noch schönen Flecken und Landstriche um Dreißigacker herum mit der Kamera aufspürt. Wie Diana Bohn hat sie den speziellen Blick für Stimmungen, Details in Flora und Fauna, die dem Vorbeifahrenden in der Regel entgehen. Dieser Abend im Dezember diente dem künstlerischen Austausch. Aber nicht nur kreativ - auch caritativ waren die Dreißigackerer Aussteller unterwegs. So wurde durch Kauf, Spende, Verkauf und Gästebewirtung die ebenfalls im Haus befindliche Adventsstube von den Ausstellern unterstützt.

Dreißigacker hat was... gegen den Hunger in der Welt! Die Spendenaktion aus dem Vorjahr wurde heuer fortgesetzt. Denn die Dürreregionen der Welt weiten sich aus und die Not der Mütter, ihre Kinder durchzubringen, droht aus dem Blick zu geraten. Uns geht es gut und wenn wir was organisieren gegen die Gleichgültigkeit, geht es uns noch besser.



Foto-Medley: Diana Bohn

Danke an alle, die sich in der Adventsstube eingebracht haben. Vor allem heuer Dank an die Familien und Freunde der „Kreativen“. Die Aktion zugunsten der Welthungerhilfe erbrachte 583 € und es wurde privat verdoppelt.



Fotos: Diana Bohn und Annelie Reukauf



Viele bedauerten wahrscheinlich, dass der Dreißigackerer Weihnachtsmarkt nicht zustande kam. Zum Glück wurde dieses traditionsreiche Event auch nur durch Mundpropaganda beworben. Wo die Enttäuschung zu groß wurde, hat man sich beholfen. Junge Leute organisierten spontan einen Glühweintreff vor dem alten Spritzenhaus. Juliane, Robert, Steffen, Christian und Frank waren dann selbst überrascht, dass die Aktion so gut angenommen wurde. Nach Abzug der Unkosten konnte Ortsteilrat und Papa Frank Eberwein der Kindergartenchefin Frau Greick noch vor Weihnachten eine Spende von 200 € überbringen.



Fotos: privat



Am Gelingen waren viele beteiligt: Pfarrer Aaron Laßmann-Rogge und Organistin Ulrike Röhrig. Marko und René haben den Baum besorgt, mit Karla zusammen geschmückt. An Giselas Christbaumschmuck werden wir wohl alle Jahre wieder unsere Freude haben. Christiane Müller-Abt hat mit einer begeisterten Kinderschar ein Krippenspiel einstudiert und letztlich wegen Erkrankungen im Ensemble improvisiert und umbesetzt. Selbst aus Offenbach ließen wir kurzfristig einen der Heiligen drei Könige kommen ... Weihnachten fiel nicht aus. In der Kirche nicht und nicht in den Herzen der Gottesdienst-Besucher. Die Kollekte ging an die Hilfsorganisation „Brot für die Welt“.

Am Ende eines Jahres zieht man Bilanz und hinterfragt bestenfalls auch das eigene Tun. Doch nach allgemeiner Lesart hat man sich ja nichts vorzuwerfen. Eine wirkliche Ausnahme bildet das Interview mit unserem Ehrenbürger in Neuseeland. Paul Oestreicher reicht es nicht, sich huldigen zu lassen, wenn er Geburtstag hat. Nein, er möchte auch gehört werden, solange er noch lebt. Denn er hat uns etwas zu sagen in der alternativen Neujahrsansprache, die das MT dankenswerter Weise druckte: Geben ist seliger denn Nehmen. Und Verhandeln ist besser als Verschandeln.

Unser Kindergarten „Zum Sonnenhügel“ hat wie im letzten Jahr selbstgemachte Weihnachtsbriefe versandt an viele Senioren im Ortsteil. Vorrangig wurden die bedacht, die an den früheren Kindergartenauftreten im Dorfgemeinschaftshaus Interesse gezeigt haben. Die persönliche Weihnachtspost war eine schöne Einstimmung auf's Fest, zu dem für viele Familien im Dorf auch der Heiligabend-Gottesdienst dazugehört.



Foto vom Schaukasten: Annelie Reukauf

Ein kleinerer Schaden entstand noch im alten Jahr durch einen älteren Fahrzeugführer vor dem Langen Bau und zwar am Tag 2 als vor Blitzzeit gewarnt worden war. Nachdem sich Zeugen meldeten, schickte der Stadtservice Kollegen Pichl zur vorläufigen Sicherung und Schadenaufnahme.



Fotos: Isabel Schreiber



Foto: Stadtservice

Privatleute machten aus ihrer begehrten Fisch-Räucherei an der Hauptstraße zu Silvester ebenfalls eine Benefizaktion. Anemarie Kilian, Ines und Ingolf Hunneshagen sowie Heiko Triebel und Sohn hießen am letzten Tag des Jahres die Nachbarn

mit Glühwein auf dem Hof willkommen und die Dreißigäckerer gaben sich die Klinke in die Hand. Am Ende des Tages (und des Jahres) war das gelbe Sparschwein gut gefüllt und die Initiatoren freuten sich über ein Superergebnis: 200€ für's Hospiz!



Das Team Dorfgalerie beim Ausstellungswechsel in Aktion: Karl Thränhardt, Jens Kleffel und Marianne Wagner. Nicht im Bild aber dank seiner Mitstreiter immer im Bilde: Vereinschef Wolfgang Kleffel. Eine neue Schau ist in Vorbereitung und sicher wieder einen Besuch wert, immer freitags von 15 bis 17 Uhr. Während die Öffnungszeiten der Bibliothek auf den Dienstag gerückt sind, ebenfalls von 15 bis 17 Uhr sollte man sich für das neue Jahr die Nutzung der kostenlosen Leih-Bücherei am Ort einmal vornehmen.



Fotos: Annelie Reukauf

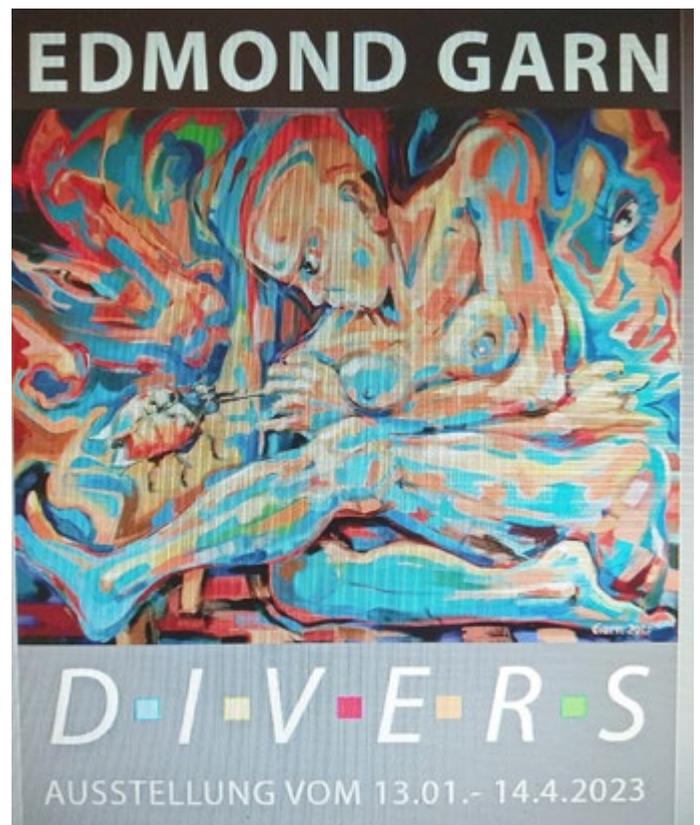


Fotos: Annelie Reukauf

2022 ging zu Ende und 2023 wurde begrüßt. Mit mehr Krach als erwartet und als uns gut tut.



Collage: Diana Bohn



Mit einer Weihnachtsbaum-Einsammelaktion begann die Jugendfeuerwehr im noch jungen Jahr im Ortsteil auf der Höh' Präsenz zu zeigen. Eigentlich schon 2 Tage vorher, als die Einsatzkräfte zu einem Schornsteinbrand in Dreißigacker gerufen wurden. Schön, dass es sie gibt: die Helfer in der Not. Doch auch die Gemeinschaftspflege haben sich der dörfliche Feuerwehrverein und die Aktiven seit Jahren auf die Fahne geschrieben und auf die Nachwuchsgewinnung wird unter der Regie von Juliane Thomas der Focus gerichtet. Jedenfalls war das „Bergfeuer“, mit dem die Baumentsorgung am Abend des 7. Januar auf dem Spielplatz seinen Höhepunkt hatte, eine gute Gelegenheit sich zu treffen und Jung und Alt ein Gemeinschaftserlebnis zu bieten, wie es dieses Jahr noch mehrere geben soll.



Fotos: Michael Weiprecht



Zuletzt machten auch die Sternsinger in Dreißigacker Station. In bester ökumenischer Tradition waren verschiedene Gruppen ausgeschwärmt, um nach altem Brauch Gottes Segen für das neue Jahr in die Häuser zu bringen, wo sie willkommen sind. Weil das aber in unseren Breiten längst nicht alle sind, wurde um eine Einladung gebeten. In den Langen Bau jedenfalls kam die kleine Meiningener Abordnung, welche sich an der diesjährigen Akti-

on zum Dreikönigssingen beteiligte, nicht vergebens. Das nehmen wir als gutes Zeichen.

Foto: Annelie Reukauf

Annelie Reukauf

Ortsteilbürgermeisterin Dreißigacker

Ortsteilbüro Dreißigacker

Tel.: 0151 42213-143

dreissigacker@ortsteil.meiningen.de

Ortsteil Henneberg

Singen im Advent in Henneberg

Traditionell, wie in jedem Jahr, waren unsere Zwergenkinder, egal ob groß oder klein, in der Adventszeit in unserem Dorf unterwegs.

Zum Weihnachtssingen klingelten wir an jeder Haustür und erfreuten die Bürger mit weihnachtlichen Liedern, wie „Kling Glöckchen, klingelingeling“, „Oh Tannenbaum“ oder „Guten Tag, ich bin der Nikolaus“. Oft wurden sie untermalt mit den lieblichen Klängen einer Triangel, dem Schellenkranz oder Glöckchen.

Wir möchten uns recht herzlich für alle Süßigkeiten und Spenden bedanken, die uns überreicht wurden. Wir haben uns sehr darüber gefreut.



Ortsteil Herpf

Weihnachtsprojekt in der Herpfer Grundschule

„So viel Heimlichkeit in der Weihnachtszeit...“ aber nicht nur heimlich sondern auch tierisch aufregend ging es zu in der Herpfer Grundschule an ihren letzten beiden Schultagen.

Das Lehrer- und Erziehersteam um Direktorien Michaela Wichert haben sich nämlich etwas ganz Besonderes für ihre Schützlinge ausgedacht.

Denn endlich konnten alle wieder gemeinsam die Advents- und Vorweihnachtszeit genießen. Hierzu gehörte nicht nur Basteln und Backen, sondern auch ein Besuch im Meininger Theater zum Weihnachtsmärchen und zum Abschluss die beiden Projektstage ganz im Sinne von Weihnachten.

Zwei Tage lange konnten die Kinder nach Herzenslust Weihnachtstraditionen mit allen Sinnen genießen. So bastelten sie Sterne, Weihnachtsgutscheine und Tischlaternen, erlebten die Weihnachtsgeschichte einmal ganz anders, backten Crepes und Plätzen, malten nach Musik, tanzten und sogar Entspannung konnten sie genießen.

Alle Klassen haben was einstudiert und durften das in ihrer allerletzten Stunde in diesem Jahr der gesamten Schule vorführen.

Es war von allem was dabei. Balthasar aus der 4 b begann mit einem Weihnachtsgedicht. Hanna aus der 3 b mit ihrem Flötensolo folgte weiter im Programm.

Auch Romy und Raphael aus der 3 b führten ein musikalisches Solo auf. Während Romy an der Gitarre mit den Klängen zur Weihnachtsbäckerei verzauberte, stimmte Raphael am Keyboard mit seinem fehlerfreien „Jingle Bells“ zum Mitsummen und Mitsingen an. Der tobende Applaus der anderen Kinder im vollen Herpfer Kulturhaus sorgte für Gänsehaut.

Während die Klasse 4 a ihre tollen Elfen mit einem wunderschönen Gedicht auf die Bühne schickten, sangen die Kinder der Klasse 1 b ein zauberhaftes Weihnachtslied und von der 1 a wurde das Gedicht vom Pfefferkuchenmann herzerreißend vorgetragen.

Die Klassen 2 a und b führten die Weihnachtsgeschichte als Klanggeschichte auf.

Eine berührende und zum Nachdenken anregende Situation spielte die Klasse 3 a nach „Ein Geschenk für Friederich“. So tolle und wertvolle Geschenke boten ihm seine Freunde an, doch Friederich lehnte alle ab, denn er wünschte sich lieber Zeit, Zeit mit seinen Freunden zum Spielen, Lachen und Drachen steigen lassen.

Am Ende trug Hannes aus der 4 b noch ein Gedicht vor und Frau Wichert verabschiedete die Kinder mit wundervollen Weihnachtswünschen in die Ferien.

Aber so einfach wollten die Schülerinnen und Schüler die Grundschule nun doch noch nicht verlassen. Sie hatten nämlich während ihrer Projekte eine Gesangsdarbietung mit Klängen von Bechern auf dem Tisch und einen Weihnachtstanz gelernt, den sie unbedingt noch aufführen wollten.

Nachdem alle gemeinsam noch aus voller Kehle „In der Weihnachtsbäckerei“ gesungen hatten, verabschiedeten sich alle von ihren Lehrerinnen und gingen gut gelaunt und zufrieden entweder in die Hortbetreuen, wo sicherlich noch weitergefeiert wurde, oder nach Hause.





Im gut gefüllten Kressenhof fand im Dezember für die Senioren des Ortes die Weihnachtsfeier 2022 statt. Durch den Nachmittag wurden sie von der Band Halimu begleitet und der Kindergarten brachte mit einem kleinen Programm Weihnachtsgrüße.



Ausblick auf Januar 2023

27.01.2023 19.30 Uhr Vortrag „Faszination Moor“
Eintritt frei, um Spenden wird gebeten.

Im Dezember verabschiedete sich Bernd Hartung als Pächter des Sportlerheims „Wanzka“. Mit einer Party für alle Sportler ließ er die Jahre Revue passieren. Höhen und Tiefen konnte er im Sportlerheim erleben. Bis in die frühen Morgenstunden wurde gefeiert.

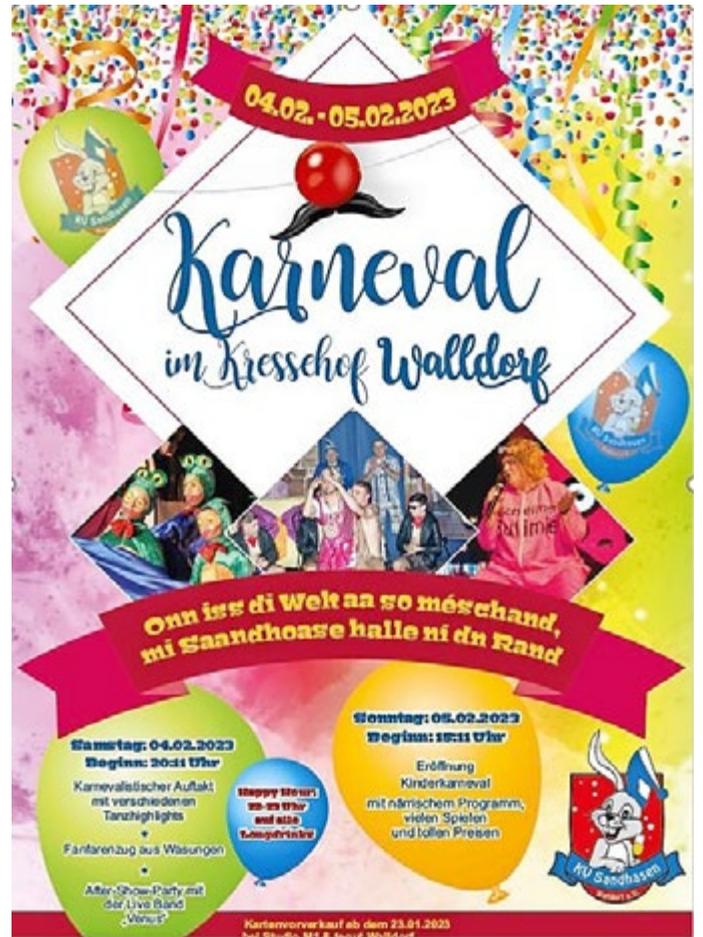
Wir wünschen Herrn Hartung alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.



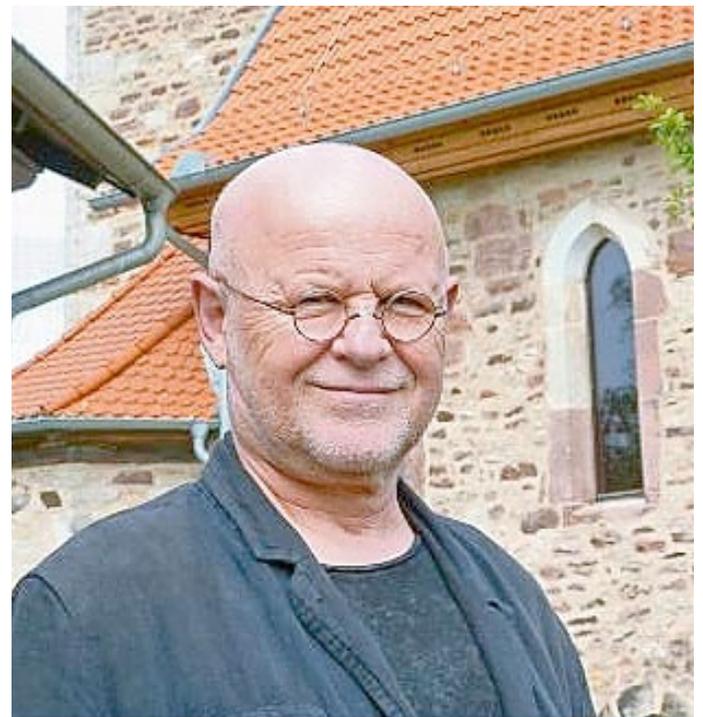
Während alle Walldorfer Bürger Sylvester feierten, mussten die Kameraden der Wache 5 kurz vor Jahresende zum Einsatz ausrücken. Dieser erwies sich zwar als Fehlalarm, aber trotz allem waren unsere Kameraden der Feuerwehr in Bereitschaft. Angesichts der Ausschreitungen in größeren Städten und der eskalierenden Gewalt gegenüber Menschen, die nur Leben retten und die Bevölkerung schützen wollen, gebührt allen diesen Menschen ein großes Dankeschön, schön, dass es euch gibt!



In der Adventszeit erzählte Frau Holle alias Frau Prüfer in der Bibliothek am Kamin Weihnachtsmärchen. Viele Kinder lauschten gespannt und ließen sich in die Zauberwelt der Märchen entführen. Vielen Dank Frau Prüfer auch für das Engagement in unserer Bibliothek.



Herzlichen Glückwunsch Heinrich von Berlepsch!
 Unser ehemaliger Pfarrer erhielt aus den Händen von Ministerpräsident Bodo Ramelow den Bundesverdienstorden für sein Engagement beim Aufbau der 2012 abgebrannten Kirche.



Heinrich von Berlepsch setzte seine Visionen um und begleitete den Wiederaufbau mit Herzblut. 2019 konnte die Kirche eingeweiht werden. Vielen Dank lieber Heinrich von Berlepsch, die Auszeichnung ist hochverdiert.

Nach 2 Jahren wollen auch die Sandhasen wieder Karneval feiern, unter dem Motto:

***Un iss die Welt aa so meschant,
 mi Saandhose halle ni dn Rand.***

Los geht es am 04.02.2023 20.11 Uhr mit dem karnevalistischen Auftakt, der wieder viele tänzerische Highlights ahnen lässt. Am Sonntag feiern die Kinder ab 15.11 Uhr ihren Fasching, der viele Überraschungen bereithält.

Kartenvorverkauf 10,00 € im tegut und im Studio M1, Abendkasse 12,00 €.

Wir wünschen dem KV Sandhasen Walldorf e.V. gutes Gelingen und viele Gäste.





Jede Stunde ist ein Baustein für die Zukunft.
(Weisheit aus Ägypten)

In diesem Sinne gratulieren wir
allen Geburtstagskinder im Monat Januar
und wünschen ihnen alles Gute,
vor allem Gesundheit.

Vereinsnachrichten

Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e. V.

Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der **Regionalverband der Gartenfreunde**
bietet im Raum Meiningen nachstehende
Gärten / Parzellen
zum Pächterwechsel an.



KGV Habichtsburg	1 Parzelle
KGV Haßfurter Wand	1 Parzelle
KGV Hohe Leite	1 Parzelle
KGV Landsberg	10 Parzellen
KGV Schafhof	1 Parzelle
KGV Waldfrieden	7 Parzellen
KGV Werratal	13 Parzellen
KGV Am Mühlberg, Mehmsel	1 Parzelle
KGV Zur Erholung, Walldorf	3 Parzellen
KGV Römhild	6 Parzellen

Interessenten wenden sich bitte an den
Regionalverband der Gartenfreunde,
Leipziger Str. 71, 98617 Meiningen,
Tel: (03693) 820995,
E-Mail: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.
Wir geben Ihnen gern einen Termin
zur Besichtigung der Gärten.
www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de

Gartentipps

Im ersten Monat des Jahres gibt es im Garten schon so manches zu tun. Baum- und Strauchschnitt, Aussaat, ja sogar Ernte stehen auf dem Plan.

Baum- und Strauchschnitt:

Kernobst wie Äpfel, Birnen oder Quitten können an Tagen mit einer Temperatur über -5 °C geschnitten werden. Beim Schneiden sollte jedoch darauf geachtet werden, dass ein möglichst trockener Tag für den Schnitt gewählt wird - dies minimiert das Risiko für das Eindringen von Krankheitserregern über die Schnittwunden.

Obstbäume veredeln:

Wer seine Obstbäume veredeln möchte, sollte den Januar auf jeden Fall nutzen. In diesem Monat lassen sich noch Winter-

handveredelungen an getopften und wurzelnackten Bäumen vornehmen. Hierzu ist auch noch bis Mitte Januar das Gewinnen von Edelreisern an Kernobst möglich, allerdings nur an frostfreien Tagen.

Vermehrung:

Stachelbeeren und Johannisbeeren können im Januar durch Stecklinge vermehrt werden.

Aussaat:

Auf der Fensterbank können jetzt erste Gemüsepflanzen ausgesät und angezogen werden. Besonders robuste Gemüsesorten sogar im Gewächshaus oder im Frühbeet.

Fensterbank: Artischocken, Aubergine, Brokkoli, Chili, Kohlrabi, Kresse, Paprika, Physalis, Porree, Salat, Sprossengemüse

Gewächshaus: Gartenkresse, Feldsalat, Rettich, Spinat, Weißkohl, Winterportulak

Frühbeet: Radieschen, Spinat

Beet: Bärlauch, Waldmeister

Ernte von Saisongemüse:

Wer in Sommer und Herbst vorgesorgt hat, kann nun an frostfreien Tagen ernten:

Gewächshaus: Chicorée, Feldsalat, Knollensellerie, Spinat

Beet: Champignons, Grünkohl, Pastinaken, Porree, Radicchio, Rosenkohl, Schwarzwurzel, Steckrüben, Topinambur, Wirsing

Rasen:

Der Rasen hat eine Wachstumspause und sollte möglichst in Ruhe gelassen werden.

Frühbeete bauen:

Jetzt ist auch ein guter Zeitpunkt, um ein eigenes Frühbeet für die zeitige Aussaat von Gemüse zu bauen.

Gewächshaus vor Schnee schützen:

Damit die Dachplatten nicht brechen, ist es besonders bei Gewächshäusern mit geringer Dachneigung wichtig, sie regelmäßig mit einem Schneeräumer oder Besen von der Schneelast zu befreien.

Vorräte kontrollieren:

Äpfel, Möhren, Kartoffeln oder Rote Beete können gut über den Winter hinweg aufbewahrt werden. Damit die Vorräte lange halten, sind regelmäßige Kontrollen auf Faulstellen nötig - betroffenes Gemüse gleich aussortieren, um ein Übergreifen auf das restliche Gemüse zu verhindern.

Die ersten Blüten im Jahr

Winterblühende Pflanzen sind bei Gärtnern äußerst beliebt. Wer sie im Garten hat, kann sich jetzt erfreuen an:

Blumen und Stauden: Christrose, Lenzrose, Schneeglöckchen, Schneeheide, Kleiner Winterling

Gehölze: Winterblüte, Winter-Duftsneeball, Winter-Mahonie, Winter-Jasmin, Winterkirsche, Zaubernuss

Auch im Januar mit seinem kalten Wetter ist es an frostfreien Tagen möglich, Kaltkeimer wie Christrose, Kornblume, Mohn oder Eisenhut auszusäen. Sie brauchen die niedrigen Temperaturen, um anschließend im Frühjahr keimen zu können.

Selbst Blumenzwiebeln wie Schneeglöckchen, Narzissen, Tulpen, Krokusse können noch im Januar gepflanzt werden. Zwar kann es im Standjahr zu Wachstumsverzögerungen und einer späteren Blüte kommen, die jedoch im Folgejahr schon ausgeglichen sind.

Wir wünschen allen Gartenfreunden und denen, die es werden möchten ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Ihr Regionalverband der Gartenfreunde



Zwergmispel

Aktivitäten 2023

> Neujahrsempfang am 10.02.2023

17.00 Uhr Begegnungsstätte der Volks - solidarität, Karlsallee2 ,98617 Meiningen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

> Interessenvortrag und Diskussion mit anschließendem Spielenachmittag am 21.04.2023

16.00 Uhr- Begegnungsstätte der Volks-solidarität, Karlsallee2 ,98617 Meiningen

Wir freuen uns über Ihren Besuch

> Juni 2023- Tagesausflug-Termin nach Rücksprache mit dem Reiseveranstalter.

Wir freuen uns über viele Anmeldungen.

> Kräuterkunde durchs Jahr mit Holger am 08.09.2023

16.00 Uhr- Begegnungsstätte der Volks-solidarität, Karlsallee2 ,98617 Meiningen

Wir freuen uns über Ihren Besuch

> Adventsnachmittag am 08.12.2023

16.00 Uhr- Begegnungsstätte der Volks-solidarität, Karlsallee2 ,98617 Meiningen

Wir freuen uns über Ihren Besuch

SOZIALVERBAND VdK

Kreisverband Thüringen-Süd Ortsverband MEININGEN

Ansprechpartner u. Adressen:

Ute Köhler – Vorsitzende

Tel. 03693-711040 und Handy 0172/7101669

Email: ute.koehler@vdk.de

Holger Rauhut . stellv.Vorsitzender

Tel. Handy 0170/9332312

Email holger.rauhut@vdk.de

Uwe Böttcher – Kassenwart

Tel. Handy 0151/20500124

Email: uwe.boettcher@vdk.de

Steffi Giesder – Vertreterin der Frauen

Tel. 03693/5480736 u. Handy 0159/01323882

Email: steffi.giesder@vdk.de

Gudrun Müller – Juniorenvertreterin

Tel.03693/710111 u. Handy 0157/87500303

Email: gudrun.mueller@vdk.de

Uwe Eckstein – Beisitzer für operative Aufgaben+Öffentlichkeitsarbeit

Tel.03693/711829 u. Handy 0152/ 25818322

Email: uwe.eckstein@vdk.de

Stand 09/2021



Ortsverband MEININGEN

„Menschen mit Herz“
Ehrenamt im VdK
Auch Sie können mitmachen

Das Ehrenamt ist die selbstlose
Wahrnehmung eines öffentlichen
Amtes.

Es ist keine Arbeit, die nicht bezahlt
wird Es ist Arbeit, die unbezahlbar ist!



Unser Leitbild:

Wir lassen keinen allein!

Für uns ist jeder wichtig!

Wir sind eine starke Bewegung

- > Wir sind der größte Sozialverband behinderter, chronisch kranker und sozial benachteiligter Menschen in Deutschland.
- > Wir treten seit mehr als siebenzig Jahren für Solidarität und Zusammenhalt in der Gesellschaft ein.
- > Wir sind der Verband für Jung und Alt, der Generationen verbindet und Inklusion fördert.
- > Wir sind eine freie Organisation, unabhängig von parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Interessen.
- > Wir stehen für unsere Mitglieder ein und bieten ihnen Schutz und Hilfe.

Wir engagieren uns im Ehrenamt

- > Wir bauen auf ein kompetentes Ehrenamt – unser Fundament und Markenzeichen auf allen Ebenen des Verbands. Das garantiert unseren Mitgliedern vor Ort Hilfe und Betreuung und schafft persönliche Nähe.
- > Wir festigen unsere Gemeinschaft durch ein gelebtes Miteinander vor Ort und ein reiches Angebot gemeinsamer Aktivitäten.
- > Wir fördern und stärken die im Ehrenamt aktiven Mitglieder durch qualifizierte Schulungen in unserer verbandseigenen Akademie.
- > Wir bieten nach dem Grundsatz „Miteinander – Füreinander“ die Möglichkeit, persönliche Fähigkeiten und Erfahrungen einzubringen – unabhängig von Alter, Beruf, Ausbildung oder Herkunft.

Wir sorgen für soziale Gerechtigkeit

- > Wir sind Garant für soziale Gerechtigkeit und einen starken Sozialstaat, der Teilhabe und Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger verwirklicht.
- > Wir prägen die Sozial- und Gesellschaftspolitik in Kommunen, Ländern und Bund und stehen in ständigem Kontakt mit Politik und Verwaltung sowie anderen Organisationen mit sozialer Zielsetzung.
- > Wir verschaffen sozialen Anliegen Gehör durch Gesetzesinitiativen, Protestaktionen, öffentliche Stellungnahmen, Musterprozesse und Eingaben.
- > Wir sind erfolgreich, weil wir bei allem, was wir tun, auch unsere persönliche Überzeugungskraft nutzen.

Wir verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht

- > Wir unterhalten ein über ganz Hessen und Thüringen gespanntes Netz von Anlaufstellen, die mit erfahrenen Fachleuten besetzt sind.
- > Wir stellen durch ständige Fort- und Weiterbildung eine qualifizierte Beratung und Vertretung sicher.
- > Wir unterstützen die Menschen in Betrieben und Verwaltungen, die für die Interessen der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eintreten.
- > Wir verhelfen als versierter Sozialanwalt unseren Mitgliedern zu ihrem Recht in allen sozialrechtlichen Streitigkeiten – notfalls durch alle Instanzen.

Wir stehen für eine menschliche Gesellschaft

- > Wir haben ein formuliertes Bild von Mensch und Gesellschaft.
- > Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- > Wir lassen es nicht zu, dass Menschen gegeneinander ausgespielt werden.
- > Wir schützen die Würde eines jeden Einzelnen und wehren uns dagegen, wenn jemand wegen seiner Herkunft, sozialen Situation, seines Geschlechts oder seiner Behinderung ausgegrenzt oder angefeindet wird.
- > Wir engagieren uns dafür, dass die Schwachen Schutz und Respekt erfahren.

Sie können sicher sein:
Wir lassen keinen allein!
Für uns ist jeder wichtig!



Kirchliche Nachrichten

Kreisdiakoniestelle Meiningen



Veranstaltungen und Termine im Februar 2023

Wann?	Was?	Wo?
Mittwoch, 01. Februar 2023, 17.30 Uhr	Trauertreff Meiningen	Kreisdiakoniestelle, Neu-Ulmer Str. 25 b
Dienstag, 07. Februar 2023, 14 Uhr	Selbsthilfegruppe Psyche	Kreisdiakoniestelle, Neu-Ulmer Str. 25 b
Samstag, 11. Februar 2023, 14.30 - 17 Uhr	Diakonie-Fasching für Menschen mit und ohne Behinderungen	Kinderhaus Regenbogen, Synagogenweg 2
Mittwoch, 15. Februar 2023, 14 Uhr	Selbsthilfegruppe Parkinson	Kreisdiakoniestelle, Neu-Ulmer Str. 25 b
Dienstag, 21. Februar 2023, 14 Uhr	Selbsthilfegruppe Psyche	Kreisdiakoniestelle, Neu-Ulmer Str. 25 b

Wenn nicht anders angegeben, befinden sich die Veranstaltungsorte in der Stadt Meiningen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Kreisdiakoniestelle Meiningen, Neu-Ulmer Str. 25b, 98617 Meiningen. Tel.: 03693-503057

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Öffentliche Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (Neufassung vom 20.12.2007) in Teilen der Gemarkung Henneberg

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen der Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (§ 18 BodSchätzG) in Verbindung mit § 6c der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter und zur Übertragung von Zuständigkeiten (ThürFAZustVO) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes Suhl durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: Ende Januar 2023

Ende: Ende Juni 2023

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

**Finanzamt Suhl
Finanzamtsleitung**

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft „Faschau“ und der Waldgenossenschaft „Mehlweiss“, Sitz Herpf

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meiningen auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft „Faschau“ und die Waldgenossenschaft „Mehlweiss“ beabsichtigen bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 01.02.2023 bis 01.03.2023 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Meiningen und während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der FBG Herpf, Kirchgasse 7, 98617 Meiningen, OT Herpf, immer am Montag zwischen 18.00 und 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung mit den Vorsitzenden der Waldgenossenschaften.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermitteln die Waldgenossenschaften die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

**Friedel Döll
Vorsitzender
WG „Faschau“
Tel.: 036943 65768**

**Bernhard Nattermann
Vorsitzender
WG „Mehlweiss“
Tel.: 036943 65095**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Az: 57019014
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters

In der

Gemeinde: Meiningen **Gemarkung: Wallbach**
Flurstück(e): 998/13 **Flur(en): 0**

wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von örtlichen Vermessungsarbeiten (s. Amtsblatt Nr. 7/2022 - Offenlegung der Vermessungsergebnisse der Schlussvermessung in Wallbach) fortgeführt.

Die Fortführungsergebnisse zu den oben genannten Flurstücken können von den Beteiligten des o.g. Flurstückes

vom 23.01.2023 bis 23.02.2023

in den Zeiten von

Mo. bis Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 - 15:30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

in den Räumen des

**Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden**

eingesehen werden.

Beim Besuch der Dienststelle sind die geltenden Hygieneregeln zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der Fortführung bekannt gegeben. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Olaf Krech
Referatsleiter

siehe auch:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>

Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Vorbereitung der Wahl der Schöffen im Jahr 2023 - Wahlperiode 2024-2028

Die Amtszeit der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen läuft zum Ende des Jahres 2023 ab. Im Jahr 2023 ist daher die Schöffenwahl durchzuführen. Die Städte und Gemeinden haben bis zum 15.06.2023 Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zu erstellen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen mit wenigen Ausnahmen im Alter von 25 bis 70 Jahren versehen werden. Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste seiner Heimatgemeinde benennen. Interessenten können sich auch selbst benennen. Hierbei sollten Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen angegeben werden. Zur Erleichterung der Interessenbekundung von Bürgern der Stadt Meiningen, die das Schöffenamt ausüben möchten, steht ein über das Büro des Bürgermeisters der Stadtverwaltung Meiningen erhältlich Vordruck zur Verfügung. Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe können auch auf der Homepage der Stadt Meiningen eingesehen und heruntergeladen werden.

Nähere Informationen können Sie bei den Gerichten und Ihrer Stadtverwaltung Meiningen erhalten.

Vorschläge oder Bewerbungen von Personen mit Wohnsitz in Meiningen für die Ausnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Stadt Meiningen sollten möglichst bis zum 15.04.2023 bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen eingereicht werden.

Hinweis: Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen obliegt den Jugendhilfeausschüssen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte. Bewerbungen für das Jugendschöffenamts sind deshalb an das jeweilige Jugendamt zu richten.

Giesder
Bürgermeister

Vorbereitung zur Schöffenwahl 2023

1. Wer kann Schöffe werden?

Muss Voraussetzung: Deutscher

Unfähigkeit zum Schöffenamts

=> wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

=> wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt ist

=> Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

es soll nicht berufen werden

=> wer am 01.01.2023 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

=> wer am 01.01.2023 das 70. Lebensjahr vollendet hat

=> Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen (ein Zweitwohnsitz ist ausreichend, wenn man sich überwiegend dort aufhält)

=> Personen, die gesundheitlich nicht geeignet sind

=> Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind

- => Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- => Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- => Religionsdiener

2. Bei welchem Amt kann ich mich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben?

Welches Amt in der Kommune für die Vorbereitung der Vorschlagsliste zuständig ist, ist der Organisation der Gemeinde überlassen. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei Ihrer zuständigen Gemeinde.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen wird hingegen vom Jugendamt vorbereitet.

3. Kann das Gericht mir als Schöffe eine Kleiderordnung vorgeben?

Nein. Kleidung, die dem Anstand entspricht, wird vorausgesetzt.

4. Welcher Zeitaufwand ist mit dem Schöffenamts verbunden?

Die Amtszeit dauert 5 Jahre.

Die Schöffenzahl wird so bemessen, dass jeder Schöffe voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben. Das Gericht tagt vom Anfang bis zum Ende eines Prozesses in unveränderter Besetzung (ein Prozess könnte theoretisch Wochen oder Monate dauern).

Auf eigenen Antrag können Schöffen allerdings von der Schöffeliste gestrichen werden, wenn während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen eine Teilnahme erfolgte.

5. Kann ich bei mehreren Gerichten als ehrenamtlicher Richter tätig sein?

Sie können grundsätzlich bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten als ehrenamtlicher Richter tätig sein (z.B. Schöffe und ehrenamtlicher Arbeitsrichter). Sie können allerdings in einem Gerichtszweig nicht bei mehreren Gerichten als ehrenamtlicher Richter tätig sein. Sie können beispielsweise nicht Schöffe bei mehreren Gerichten sein oder gleichzeitig Jugendschöffe und Erwachsenenschöffe.

6. Kann man sich gleichzeitig als Schöffe und als Jugendschöffe bewerben?

Man kann sich für beide Schöffenamtsstellen bewerben. Wer zufällig für beide Ämter gewählt wird, kann allerdings nur ein Schöffenamtsamt annehmen.

7. Kann ich als Polizeibeamter im Ruhestand Schöffe werden?

Ja. Nur Polizeivollzugsbeamte im aktiven Dienst sollen nicht als Schöffe berufen werden.

8. Kann ich mir das Gericht aussuchen, bei dem ich zum Schöffen berufen werde?

Nein.

Sie können nur Schöffe bei einem Amtsgericht oder Landgericht werden in dessen Bezirk sie wohnen. Ob sie als Schöffe für das Amts- oder Landgericht gewählt werden, entscheidet der Schöffenauswahlausschuss.

Sie können aber entscheiden, ob Sie sich als Jugend- oder Erwachsenenschöffe bewerben wollen. Wobei anzumerken ist, dass Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein sollen.

9. Kann ich die Kammer wechseln, wenn ich merke, dass ich mit meinem Vorsitzenden nicht zurechtkomme?

Nein.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen werden für das ganze Jahr im Voraus festgelegt. Die Reihenfolge in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Tagen der Sitzung teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Die Garantie des gesetzlichen Richters erfordert, dass die Sitzungen so geleistet werden, wie sie jährlich ausgelost werden.

10. Kann ich den Eid als Schöffe verweigern?

Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

11. Hafte ich für etwaige Schäden, wenn ich als Schöffe an einem Urteil mitgewirkt habe, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist?

Nein.

Schöffen unterfallen dem sog. „Spruchrichterprivileg“ des § 839 Abs. 2 BGB. Eine Verantwortung des Schöffen besteht nur, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

12. Was passiert, wenn ich meinen Wohnsitz ändere?

Entscheidend ist, ob der Wechsel des Wohnsitzes ein Verlassen des Amtsgerichtsbezirkes oder des Landgerichtsbezirkes zur Folge hat.

Wenn Sie nach dem Wohnsitzwechsel außerhalb des Landgerichtsbezirkes wohnen, werden Sie gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG von der Schöffeliste gestrichen.

Wenn Sie nach dem Wohnsitzwechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnen, aber weiterhin innerhalb des Landgerichtsbezirkes wohnen, bleiben Sie weiterhin Schöffe. Sie sind allerdings in diesem Fall berechtigt, einen Antrag auf Streichung aus der Schöffeliste zu stellen.

13. Kann ich von der Teilnahme an Sitzungen befreit werden?

Wenn unabwendbare Umstände die Sitzungsteilnahme verhindern oder die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann, kann der Schöffe auf seinen Antrag hin von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden. Der Antrag ist höchstpersönlich vom Schöffen zu stellen und Bedarf keiner besonderen Form. Unabwendbare Umstände können zum Beispiel sein:

- gesundheitliche Gründe
- ein wetterbedingter Zusammenbruch der Verkehrsverhältnisse

- hoheitliche Freiheitsbeschränkungen (z.B. Quarantäne, Unterbringungen der verschiedensten Art)
- nicht verschiebbare öffentlich-rechtliche Dienstleistungen (z.B. Wehrübungen, Katastropheneinsatz)

Eine Unzumutbarkeit der Dienstleistung kann zum Beispiel bestehen, wenn eine urlaubsbedingte Ortsabwesenheit vorliegt.

Berufliche Interessen können nur in Ausnahmefällen eine Unzumutbarkeit begründen.

14. Wer nimmt an der Verhandlung teil, wenn der Ersatzschöffe wegen Verhinderung des Hauptschöffen zu einer Verhandlung geladen wird und der Hauptschöffe dann aber doch erscheint?

Der Ersatzschöffe.

Mit der Entscheidung über die Entbindung ist der Hauptschöffe nicht mehr der gesetzliche Richter. Dabei bleibt es, auch wenn die Verhinderung später entfällt.

15. Wie wird der Nachweis geführt, dass ich als Schöffe aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen konnte?

Der Richter wird regelmäßig den Nachweis durch ein ärztliches Attest verlangen.

16. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, den ehrenamtlichen Richter/Schöffen für Gerichtstermine freizustellen?

Ja. Ein Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, einen Schöffen bzw. ehrenamtlichen Richter für die Dauer der Sitzungstätigkeit freizustellen. Nur ausnahmsweise, wenn unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb einer Terminwahrnehmung im Einzelfall entgegenstehen, kann der Arbeitgeber eine Freistellung verweigern.

Dies ist jedoch nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zulässig. In solchen Fällen einer Verhinderung des Schöffen /ehrenamtlichen Richters aus zwingenden (beruflichen) Gründen ist es unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Ladung die Geschäftsstelle des Gerichts oder den Vorsitzenden Richter umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies zusätzlich sofort vorab fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen. Die Freistellungsverpflichtung trifft sämtliche Arbeitgeber, gleich ob das Arbeitsverhältnis mit einem privaten, einem öffentlichen, einem kirchlichen oder einem karitativen Arbeitgeber eingegangen wurde.

17. Werde ich für die Sitzungszeit als Schöffe von meinem Arbeitgeber freigestellt und bekomme ich die vollständige Sitzungszeit als Arbeitszeit angerechnet?

Die Arbeitsgerichte haben schon seit langem in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer für die Leistung seiner Dienstpflicht beim Gericht freizustellen (so z. B. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 20.7.1998, Az.: 7 Ta 212/98).

Wiederkehrend auftretende Schwierigkeiten bestehen in der Praxis bezüglich der vollständigen Anrechnung von geleisteten Sitzungszeiten ehrenamtlicher Richter auf ihr Arbeitszeitguthaben. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22.01.2009 (GZ.: 6 AZR 78/08) entschieden, dass bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter während der Gleitzeit kein Anspruch auf eine Zeitgutschrift besteht. Nach Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts verpflichtet § 29 TVöD Arbeitgeber nicht dazu, Arbeitnehmern, die ihr Amt als ehrenamtliche Richter zu einer Zeit ausüben, in der sie nach einem für das Arbeitszeitverhältnis geltenden flexiblen Arbeitszeitmodell Gleitzeit in Anspruch nehmen können, eine Zeitgutschrift zu gewähren. Eine solche Gutschrift habe nur für die in die Kernarbeitszeit fallende Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter zu erfolgen. Die Tarifbeschäftigten unterfallen der Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien. In

der Praxis sollte das direkte Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht werden, um etwaige Zweifelsfragen über die tatsächliche Handhabung zu klären.

Anders ist die Situation bei Beamten. Hier besteht im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Thüringer Urlaubsverordnung eine eindeutige Regelung, wonach für die Zeit der notwendigen Abwesenheit unter Fortgewährung der Bezüge Urlaub gewährt werden kann.

18. Wie kann sich der ehrenamtliche Richter / der Schöffe vor Nachteilen im Arbeitsverhältnis schützen?

Erleidet der ehrenamtliche Richter oder Schöffe trotz der klaren Rechtslage Nachteile, kann er konkret Folgendes tun:

Zunächst sollte er das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und ihm die Tätigkeit des Schöffen erläutern.

Wenn dies nicht fruchtet, sollte der Schöffe bzw. der ehrenamtliche Richter mit seinem Vorsitzenden darüber sprechen, damit dieser oder der Gerichtspräsident bei dem Arbeitgeber das nötige Verständnis und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erwirkt.

Schließlich kann der Schöffe / ehrenamtliche Richter auch die Arbeitsgerichte wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen. Kündigungen wegen der Schöffentätigkeit, Abmahnungen oder die Aufforderung, zur Wahrnehmung der Schöffentätigkeit Erholungsurlaub zu nehmen, sind rechtswidrig und werden von den Arbeitsgerichten aufgehoben.

19. Fällt auch die An- und Abreisezeit des Schöffen/ehrenamtlichen Richters von und zum Gericht unter die auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeit?

Nein. Da die Anreise zum Dienst bzw. zur Arbeit nicht in die Arbeitszeit eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters fällt, stellt auch die Anreise zum Gericht und die Rückfahrt nach Hause oder in den Dienst keine Arbeitszeit dar. Diese Zeit ist daher dem Zeitkonto des Arbeitnehmers oder Bediensteten nicht gutzuschreiben. Allerdings wird nach § 18 JVEG der gesamte Verdienstausschlag, der dem Schöffen oder Richter durch seine Heranziehung entstanden ist, entschädigt. Dazu gehören unter Umständen auch die durch die An- und Abreise verursachten finanziellen Einbußen. Diese Entschädigungsregelungen sollen aber nur einen finanziellen Verlust für tatsächlich erlittene Einkommenseinbußen ausgleichen; mit der Definition von Arbeitszeit haben sie nichts zu tun.

20. Welche Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung hat ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter, der zur Nachtschicht eingesetzt ist?

Soweit die Schicht vor dem Schöffendienst liegt, hat der Schöffe die Pflicht, körperlich wie geistig frisch zur Verhandlung zu erscheinen. Er hat damit das Recht, die Schicht so rechtzeitig zu beenden, dass er ausgeruht bei Gericht erscheinen kann. Für die versäumten Stunden erhält er Entschädigung für den Verdienstausschlag. Komplizierter ist allerdings die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich die Nacht- oder Spätschicht an die Verhandlung anschließt.

Da die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter keine Arbeitszeit im Sinne der Arbeitsschutzgesetze und der tarifvertraglichen Bestimmungen ist, sehen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen keine Begrenzung vor. Allerdings ist es einem Schöffen kaum zuzumuten, im Anschluss an eine Hauptverhandlung von 8 oder 10 Stunden eine komplette Spät- oder Nachtschicht zu arbeiten. Hier sollte im Einzelfall eine Einigung mit dem Arbeitgeber, ggf. unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden oder Gerichtspräsidenten, herbeigeführt werden.

21. Muss ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, diese Tätigkeit seinem Dienstherrn als Nebentätigkeit anzeigen bzw. von ihm genehmigen lassen?

Nein. Der Einsatz als Schöffe bzw. ehrenamtlicher Richter ist keine Nebentätigkeit im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung. Unabhängig davon empfiehlt es sich aber immer, den Dienstherrn

so früh wie möglich über die Übertragung des Schöffenamtes bzw. des Amtes des ehrenamtlichen Richters zu informieren. Nur so kann eine reibungslose Freistellung und eine sinnvolle Personalplanung für den Dienstherrn gewährleistet werden. Gleiches gilt für einen privaten Arbeitgeber.

22. Bezahlen die Gerichte in Thüringen die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen?

Nein.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Gerichte selbst Fortbildungsveranstaltungen anbieten und die Übernahme der Kosten zusichern.

23. Wird die Schöffentätigkeit vergütet?

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

Es werden allerdings Entschädigungen für die Tätigkeit gewährt. Die Entschädigungen richten sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (**Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG**) vom 5. Mai 2004.

Ehrenamtliche Richter (also auch Schöffen) erhalten danach als Entschädigung:

- a. Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- b. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)
- c. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- d. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- e. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- f. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG)

Nach derzeitigem Stand (07.11.2017) stellen sich die Entschädigungsleistungen wie folgt dar:

a. Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)

Dem Schöffen werden die notwendigen Fahrtkosten vom Wohnort zum Gericht erstattet.

Anreise mit eigenem Pkw

Bei **Benutzung** eines **eigenen** oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen **Kraftfahrzeugs** werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer** ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

Anreise mit einem Fahrrad

Es wird keine Erstattung von Fahrtkosten gewährt.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Erstattung von Fahrtkosten bei Anreise von einem anderen Ort

Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

b. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)

Wenn die Gerichtsverhandlung nicht am Wohn- oder Arbeitsort des Schöffen stattfindet, erhält er für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung

und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld.

Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Das Tagegeld beträgt zurzeit:

- 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist

c. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)

Hat der Schöffe neben Fahrtkosten und Aufwand für die Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort weitere bare Auslagen, so können sie ihm nach § 7 JVEG ersetzt werden, soweit sie notwendig sind. Dies können z.B. die Kosten einer alleinerziehenden Mutter sein, die keinen Kindergartenplatz hat und eine Nachbarin mit der Beaufsichtigung des Kindes beauftragt und ihr dafür eine angemessene Entschädigung zahlt.

d. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt **7 Euro je Stunde**. Die Entschädigung ist ein Ausgleich für die mit der Heranziehung als Schöffe verbundenen Belastung. Die Entschädigung wird für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt.

e. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)

Ein Schöffe, der einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von **17 Euro je Stunde**, wenn er nicht erwerbstätig ist oder wenn er teilzeitbeschäftigt ist und außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit als Schöffe herangezogen wird. „Mehrere Personen“ bedeutet, dass neben dem Schöffen noch mindestens eine weitere Person zum Haushalt gehört.

Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.

Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

f. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG)

Für einen eingetretenen Verdienstaussfall erhält der Schöffe neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 29 Euro je Stunde beträgt.

Die Entschädigung beträgt bis zu 55 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden.

Die Entschädigung beträgt bis zu 73 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.



Anlage 1
(zu Nummer 2.2)

**An die
Gemeinde**



Gemeinde Ihres
Wohnsitzes

**Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als
Schöffin/Schöffe**

Ich interessiere mich für die Tätigkeit als Schöffin/Schöffe und bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste meiner Gemeinde für die Schöffenwahl 2023.

Zu meiner Person teile ich Folgendes mit:

(Bitte vollständig ausfüllen!)

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen): _____

Geburtstag:

				1	9		
--	--	--	--	---	---	--	--

Geburtsort: _____

(bitte Gemeinde und Landkreis angeben; sofern der Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, bitte Gemeinde und Land angeben)

Beruf: _____

Anschrift: _____

frühere
Schöffentätigkeiten _____

Wann? (Zeitraum)

Wo?

Mir ist bekannt, dass nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Personen zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;





2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die vorbenannten Tatbestände, die zur Unfähigkeit für das Schöffenamts führen, liegen in meiner Person nicht vor. Ich bin mit der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) durch das für die Schöffenwahl zuständige Gericht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte bei dem zuständigen Stasi-Unterlagen-Archiv einverstanden.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.





Von den beiliegenden Datenschutzhinweisen nach der Datenschutz-Grundverordnung habe ich Kenntnis genommen. In die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner mit dieser Erklärung erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auswahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit willige ich ausdrücklich ein. Ich bin einverstanden, dass die Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und Erklärungen bestätige ich noch einmal ausdrücklich mit meiner Unterschrift.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten**. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkastenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkastenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die Antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) **Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.**

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG, § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkastenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Öffentliche Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (Neufassung vom 20.12.2007) in Teilen der Gemarkung Untermaßfeld

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen der Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (§ 18 BodSchätzG) in Verbindung mit § 6c der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter und zur Übertragung von Zuständigkeiten (ThürFAZustVO) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes Suhl durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: Ende Januar 2023
Ende: Ende Juni 2023

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Finanzamt Suhl
Finanzamtsleitung

Ende des amtlichen Teils

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Auflagenhöhe:** 13.100 Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 6913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de, die **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Bezugsbedingungen:** kostenlose Abgabe. **Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt wird jedem Haushalt der Stadt Meiningen und ihrer Ortsteile sowie jedem Haushalt der Gemeinden Untermaßfeld und Rippershausen zugestellt.

Das Amtsblatt liegt zudem zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen des Bürgerbüros der Stadt Meiningen, in den Verwaltungsräumen der Ortsteile Walldorf, Wallbach, Dreißigacker und Stepfershausen, in den Kindergärten der Ortsteile Henneberg und Stepfershausen sowie in den Verwaltungsräumen der Gemeinden Untermaßfeld und Rippershausen aus. Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Gebiets der Stadt Meiningen gegen Erstattung anfallender Versandkosten.